

AGO der Mühle (AG)

§1 Leistungen, Zielsetzung

1. Leistungen der Mühlen-AG bestehen darin, das Wohnheimsleben zu fördern und einen Raum für Veranstaltungen aller Art zur Verfügung zu stellen.

§2 Mitglieder

1. Grundsätzlich können sich alle ordentlichen Mitglieder des Gebrannte Mühle e. V. auf eine Mitgliedschaft in dem Mühlenteam bewerben.
2. Die Aufnahme: Bewerber*innen können bei jeder Mühlenteam-Sitzung mit einer Zweidrittelmehrheit in das Mühlenteam aufgenommen werden.
3. Austritt: Ein Mitglied des Mühlenteams kann mit sofortiger Wirkung austreten.
4. Ausschluss: Das Mühlenteam kann in jeder Sitzung über den Ausschluss von Mitgliedern mit einer Zweidrittelmehrheit entscheiden.

§3 Amts- und Aufgabenverteilung für alle Ämter

Das Mühlenteam wählt zu Beginn jedes Semesters mit einer Zweidrittelmehrheit eine*n Vorsitzende*n und eine*n Stellvertreter*in. Weitere Aufgaben werden in Teamsitzungen besprochen und vergeben.

§4 Mittel der Mühle (AG)

Die beantragten Gelder der Mühle (AG) dienen folgenden Zwecken:

- Instandhaltung
- Ersetzen defekter oder veralteter Geräte
- Erweiterung und Instandhaltung des Veranstaltungsequipments

§5 Haftung

1. Die Benutzung des Mühlenraums geschieht auf eigene Gefahr und Verantwortung.
2. Bei bewusster oder mutwilliger Zerstörung von Mühleneigentum, muss das Eigentum vom Verursacher*in ersetzt werden.
3. Bei Verstoß der zivil- und/oder strafrechtliche Konsequenzen nach sich zieht, haftet die betroffene Person.

§6 Ausschluss

- Bewusste oder mutwillige Störung des Mühlenalltags
- Ignorieren von Anweisungen eines Mühlenmitglieds.

§7 Vermietung des Veranstaltungsraums

- Der Veranstaltungsraum kann von internen und externen Bewohnern gemietet werden.
- Der Raum wird nur einmal am Wochenende (Freitag oder Samstag) zur Miete zur Verfügung gestellt.
- Bei der Vermietung muss sich an die Vermietungsordnung aus dem Mietvertrag gehalten werden.
- Mühlenmitglieder haben bei Verstoß der Vermietungsordnung das Recht, die Veranstaltung sofort aufzulösen.
- Alle Einzelheiten zur Vermietung werden im Mietvertrag festgehalten.

§8 Änderung der allgemeinen Geschäftsordnung der Mühle / des Mühlenteams

Eine Änderung der allgemeinen Geschäftsordnung der Mühle / des Mühlenteams muss von einer Zweidrittelmehrheit vom Mühlenteam beschlossen werden.

§9 Schlussbestimmungen

Die Satzung tritt mit der Gründung des Gebrannte Mühle e. V. in Kraft und löst alle vorherigen Geschäftsordnungen ab.